

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Gesetz über Förderung des öffentlichen Verkehrs - Startschuss für Vernehmlassung***

Der Regierungsrat hat die Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs eröffnet. Ziel der Gesetzesvorlage ist die Weiterentwicklung des Angebotes im öffentlichen Verkehr im Kanton Schaffhausen. Im Vordergrund stehen der Halbstundentakt nach Zürich und Winterthur und eine direkte Flughafenanbindung sowie die Einführung des neuen Bahn- und Buskonzeptes für den Klettgau. Daneben soll mit dem Zürcher Verkehrsverbund auf der Basis eines "virtuellen Verbundes" verstärkt zusammengearbeitet und ein integraler Tarifverbund auch für Einzelfahrausweise eingeführt werden. Gleichzeitig wird die langfristige Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Schaffhausen angestrebt. Weiter soll eine neue Finanzierungsgrundlage für den Ausflugsverkehr und insbesondere für die Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh) geschaffen werden. Die Gesetzesvorlage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen im öffentlichen Verkehr auf Bundesebene.

Die bestehende Kreditlimite für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton von heute indexiert 4,2 Mio. Franken wird demnächst ausgeschöpft. Es ist von einem Mehrbedarf von 4-5 Mio. Franken pro Jahr auszugehen, insbesondere für die Verlängerung der S 16 als schnelle und direkte Verbindung über Winterthur zum Flughafen Kloten, die Verlängerung der S 5 von Rafz nach Schaffhausen und den Halbstundentakt im Klettgau. Für diese drei Vorhaben sind separate Vorlagen mit entsprechenden Kreditbeschlüssen vorgesehen. Dabei sollen die ungedeckten Kosten für den öffentlichen Verkehr zwischen Kanton und Gemeinden neu aufgeteilt werden. Der Kanton kann sich bis zu 25 % am Ortsverkehr - z.B. VBSH - beteiligen. Bei einem Defizit von derzeit rund 9 Mio. Franken ist eine maximale Beteiligung des Kantons von 2,25 Mio. Franken möglich. Gleichzeitig werden neu alle Gemeinden zum Mittragen der Lasten des öffentlichen Verkehrs beigezogen. Die Gemeinden haben - ohne Angebotsverbesserungen - gut 400'000 Franken mehr als bisher zu bezahlen. Diese Differenz wird vor allem durch Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall getragen, welche sich neu auch am Regionalverkehr beteiligen müssen. Zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs wird neben allgemeinen Steuermitteln der Kantonsanteil am Reinertrag der LSVA herangezogen. An Investitionsbeiträgen des Kantons haben sich die nutzniessenden Gemeinden mit 10 bis 50 % zu beteiligen. Die kantonalen Beiträge für Angebot und Tarif werden je zur Hälfte nach dem Verkehrsangebot und der Einwohnerzahl einer Gemeinde festgelegt.

Der Ausflugsverkehr und damit die Finanzierungsgrundlage für die URh wird auf eine neue Basis gestellt. Es wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Rahmen sind Abgeltungen und Investitionsbeiträge weiterhin möglich. Das Gesetz über eine begrenzte Defizitgarantie zugunsten der URh wird aufgehoben.

Der Entwurf des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs wird den Gemeinden, Parteien und weiteren interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet.

### ***Unternehmenssteuerreform - guter Ansatz, aber finanziell kaum vertretbar***

Der Regierungsrat begrüsst von der Zielsetzung her das Projekt Unternehmenssteuerreform II, wie er in seiner Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Finanzdepartements ausführt. Mit diesem Projekt wird insbesondere die schon lange bestehende Forderung nach Beseitigung oder Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Aktiengesellschaft und Aktionär angegangen. Gleichzeitig geht es um eine rechtsformneutrale Besteuerung von Unternehmen. Zu diesem Zweck sollen Dividenden/-Kapitalgewinne nur noch teilweise besteuert werden. Das Risikokapital des Investors, der sich unternehmerisch beteiligt, soll steuerlich entlastet werden. Dies soll insbesondere durch eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Stufe Beteiligungsinhaber geschehen.

Nach Ansicht des Regierungsrates sind jedoch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Modelle zu kompliziert und wenig praktikabel. Diese Modelle setzen sich nicht mit den in einigen Kantonen, u.a. auch Schaffhausen, bereits bestehenden Lösungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auseinander. Das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehende Schaffhauser Modell ist einfach und verständlich. Zudem ist es für die Steuerbehörde ohne grossen Aufwand vollziehbar. Es ist eine rein tarifliche Lösung. Die Erträge aus Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit steuerlichem Sitz in der Schweiz werden nur zum halben Gesamtsteuersatz besteuert. Die weiteren Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II werden von der Regierung grundsätzlich unterstützt.

Die Unternehmenssteuerreform ist vor allem aber auch im Zusammenhang mit der aktuellen (bundes)finanzpolitischen Situation zu beurteilen. Je nach Modellwahl werden die Kantone mit Steuerausfällen zwischen 700 und 730 Mio. Franken belastet. Auch die langfristigen Prognosen gehen von Steuerausfällen für die Kantone in Höhe von rund 500 Mio. Franken aus. Für den Regierungsrat ist die Unternehmenssteuerreform II in keinem Fall tragbar, wenn das Steuerpaket am 16. Mai 2004 angenommen wird. Selbst bei einer Ablehnung des Steuerpaketes erscheint die Realisierung der Unternehmenssteuerreform II als kaum verkraftbar, wenn der Bund im Rahmen seiner Entlastungsprogramme weiterhin massiv Kosten auf die Kantone und Gemeinden abschiebt. Eine abschliessende finanzpolitische Beurteilung ist erst möglich, wenn auch die finanziellen Auswirkungen der beiden Entlastungsprogramme 2003 und 2004 des Bundes auf die Kantone und Gemeinden bekannt sind.

### ***Revision Anlagengesetz wird positiv beurteilt***

Neu sollen sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlage einer Aufsicht unterstellt werden. Zu diesem Zweck schlägt eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Expertenkommission einerseits die Einführung verschiedener neuer Rechtsformen und andererseits die Unterstellung aller bisher gesetzlich vorgesehener und in der Praxis errichteter kollektiver Kapitalanlagen unter ein einziges Aufsichtsgesetz vor. Der Regierungsrat stimmt diesem Vorhaben grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an die eidgenössische Bankenkommission festhält. Er bringt einzig gegen die vorgesehene Einführung einer Sanktion bei Widersetzlichkeit gegen eine vollstreckbare Verfügung rechtsstaatliche Bedenken an.

Mit der Ausweitung auf alle kollektiven Kapitalanlagen können die schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erstmals auf Gesetzesstufe gleichgestellt werden. Mit dem neuen Gesetz soll vermehrt Vermögen in Anlagefonds fliessen und von diesen verwaltet werden. Dies dürfte der Fondsbranche in der Schweiz Auftrieb geben. Steuerlich ist die Vermögensanlage in Fonds - im Vergleich zu direkten Investitionen - privilegiert.

Schaffhausen, 4. Mai 2004  
bis und mit Nr. 17/2004  
16/2004

*Staatskanzlei Schaffhausen*